

Regierungspräsidium Darmstadt · 64278 Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Unser Zeichen: **IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-25f-**  
Ihr Zeichen: BL/pr  
Ihre Nachricht vom: 11. März 2019  
Ihr Ansprechpartner: Dr.-Ing. Bernd Leicht  
Zimmernummer: B2.41.02  
Telefon/ Fax: 06151 / 12-3711 Fax: 06151 / 12-5031  
E-Mail: bernd.leicht@rpda.hessen.de  
Datum: 11. April 2019

**Mit Zustellungsurkunde!**

HIM GmbH  
Otto-Hahn-Straße 1  
64584 Biebesheim

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gem. § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG**

für eine Neuanlage  für die Änderung einer bestehenden Anlage  
nach **Nr. 8.1.1.1** des Anhangs zur 4. BImSchV

**Antragsteller/Sitz:** HIM GmbH, Waldstraße 11, 64584 Biebesheim  
**Standort der Anlage:** Otto-Hahn-Str. 1, 64584 Biebesheim  
Gemarkung Biebesheim, Flur 11, Flurstücke 19/6, 24/7  
**Vorhaben:** Sonderabfallverbrennungsanlage Biebesheim - Sonderchargenstation  
Hier: Ertüchtigung des Auffangraums in der Sonderchargenstation S97

**Genehmigungsbescheid**

**I.**

Auf Grund von §§ 4, 10 i. V. m. § 16 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432), in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), sowie **Nr. 8.1.1.1** des Anhangs 1 zu dieser Verordnung erteile ich der

**HIM GmbH  
Waldstraße 11  
64584 Biebesheim**

- im Folgenden Antragstellerin/Betreiberin genannt - auf Antrag vom 11. März 2019 die Genehmigung, nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen auf dem

Grundstück in:	Biebesheim
Grundbuch Gemarkung:	Biebesheim
Flur:	11
Flurstück:	24/7 u. 19/6
Anlagenbereich:	S 97

die bestehende Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV) Biebesheim wesentlich zu ändern und in geänderter Form zu betreiben.

Diese Genehmigung umfasst die Ertüchtigung der wasserrechtlichen Anforderungen für den Auffangraum der Sonderchargenstation S 97.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

### **Inhaltsverzeichnis**

- I. Genehmigungsbescheid
- II. Maßgebliche BVT-Merkblätter
- III. Eingeschlossene Entscheidungen
- IV. Antragsunterlagen
- V. Nebenbestimmungen
  1. Allgemeines
  2. Wasserrecht
- VI. Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung
- VII. Begründung
- VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

### **II. Maßgebliche BVT-Merkblätter**

BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen

BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung

BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter

### **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für die Stahlauskleidung des Auffangraums der Sonderchargenstation.

#### IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| I. | Antragsschreiben vom 11. März 2019 (Az.: BL/pr)   | (1 Blatt)  |
| 1. | <b>Antragsformular - Allgemeine Angaben</b>   |            |
|    | Deckblatt   | (1 Blatt)  |
|    | Formulare 1/1   | (5 Blatt)  |
|    | Begründung für den Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BImSchG   | (1 Blatt)  |
|    | Formular 1/2 Genehmigungsbstand der Anlage  | (2 Blatt)  |
|    | Formular 1/1.4 Ermittlung der Investitionskosten  | (1 Blatt)  |
| 2. | <b>Erläuterungsbericht</b>  | (7 Blatt)  |
| 3. | <b>Anlage 1.1 - Gesamtlageplan, Maßstab 1:500</b>   |            |
|    | Zeichnungsnr.: 5A00044-AN-00-kk-000, Datum: 24.04.2018  | (1 Blatt)  |
| 4. | <b>Anlage 1.2 - Aufstellungsplan, Übernahme Sondercharge, Maßstab 1:50</b>  |            |
|    | Zeichnungsnr.: 5A64005D-64-B01-300, Datum: 15.07.2015   | (1 Blatt)  |
| 5. | <b>Anlage 1.3 - Gutachten im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</b> |            |
|    | SGS-TÜV Saar GmbH, 67657 Kaiserslautern, Auftragsnummer: 4849896<br>Datum: 06.03.2019                               | (16 Blatt) |

#### V. Nebenbestimmungen

##### 1. Allgemeines

###### 1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

###### 1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern resp. zu errichten und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

###### 1.3

Die zur Ertüchtigung der Sondercharge erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich umzusetzen. Vierzehntägig ist den Dezernaten IV/Da 42.2 und IV/Da 41.4 der aktuelle Sachstand der Umsetzung mitzuteilen.

###### 1.4

Die Sonderchargenstation ist außer Betrieb zu nehmen, wenn die Ertüchtigung nicht bis zum 31. Mai 2019 vollständig erfolgt ist. Diese Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden.

### 1.5

Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Sonderchargenstation ist folgenden Behörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen:

(Genehmigungsbehörde)	(Überwachung Immissionsschutz)	(Überwachung Wasserrecht)
Regierungspräsidium Darmstadt	Regierungspräsidium Darmstadt	Regierungspräsidium Darmstadt
IV/Da 42.2	IV/Da 43.1	IV/Da 41.4
64278 Darmstadt	64278 Darmstadt	64278 Darmstadt

### 1.6

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstiger Zulassungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

### 1.7

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

## **2. Wasserrecht und Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG für die Ertüchtigung der Sonderchargenstation S 97**

### 2.1

Der Einbau der Stahlauskleidung darf nur durch dafür zugelassene Fachbetriebe nach WHG erfolgen. Bei der Herstellung der Stahlauskleidung sind die Anforderungen der Stahlwannenrichtlinie - StawaR (Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 1000 Liter) sinngemäß anzuwenden. Zusätzlich darf der Hersteller nur Verfahren anwenden, die er nachweislich beherrscht (z.B. Nachweis nach AD-Merkblätter). Der vorgesehene Schweißzusatzwerkstoff für die Schwarz-Weiß-Verbindung (Schweißnaht Edelstahlwanne - Schwarzstahlwinkel) ist dem Sachverständigen im Vorfeld zu benennen und von diesem freizugeben. Die Handschweißarbeiten dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die für die erforderliche Prüfgruppe und das jeweils anzuwendende Schweißverfahren eine gültige Prüfbescheinigung haben. Der Sachverständige ist bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen im Vorfeld zu informieren, um ihm Gelegenheit der Prüfungsbegleitung zu geben.

### 2.2

Für die Abfüllanlage ist gemäß § 44 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) eine Betriebsanweisung zu erstellen bzw. die vorhandene Betriebsanweisung anzupassen.

### 2.3

Die Abfüllanlage ist nach Änderung von einem zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen. Zur Prüfung sind dem Sachverständigen die Prüfdokumentation und die geänderte Betriebsanweisung vorzulegen.

### 2.4

Der Auffangraum ist mindestens wöchentlich auf ausgelaufene Flüssigkeiten zu überprüfen. Ausgelaufene Stoffe sind aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Alternativ kann auch ein Flüssigkeitssensor in dem Auffangraum installiert werden. Die Maßnahmen sind in der Betriebsanweisung festzulegen.

## VI. Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung

### 1.1 Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Diese Entscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 5 Nr. 2, 6 Abs. 1 sowie 9 bis 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330).

### 1.2 Kostenfestsetzung

#### 1.2.1 Gebührenberechnung

Die Verwaltungsgebühr nach Nr. 15111 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2018 (GVBl. I, S. 679), beträgt bei einer Investitionssumme bis 500.000 Euro 2,0 v. H. der Investitionskosten, jedoch mindestens 2.500 Euro.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr nach Nr. 15111 ist die Höhe der erforderlichen Investitionskosten.

Investitionskosten gemäß dem Antragsformular - Allgemeine Angaben 1/1.3	einschl. Umsatzsteuer	■■■■■
Netto-Investitionskosten	(ohne Umsatzsteuer)	■■■■■
■■■■■	<b>Gebühr</b>	■■■■■

#### 1.2.2 Auslagen

Auslagen im Sinne des § 9 HVwKostG sind nicht entstanden bzw. in der Verwaltungsgebühr (gem. Nr. 1511 i. V. m. Nr. 151 des Verwaltungskostenverzeichnisses (VwKostVerz) der Verwaltungskostenordnung (VwKostO) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) enthalten.

#### 1.2.3 Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag in Höhe von ■■■■■■

ist bis zum **3. Mai 2019**

auf das Konto der Landesbank Hessen-Thüringen,  
**IBAN: DE87 5005 0000 0001 0058 75, BIC: HELADEFXXX**, unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides und der **Referenznummer 422047019 00246** zu überweisen.

#### Hinweis:

Nach § 15 HVwKostG wird ein Säumniszuschlag erhoben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Staatskasse gutgeschrieben ist.

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96. S. 14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind

Verwaltungskosten öffentliche Kosten i. S. des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines gegen die Kostenentscheidung erhobenen Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und wäre bei Rechtsfehlerhaftigkeit des Kostenbescheides von der Behörde zurückzuerstatten.

## **VII. Begründung**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), i. V. m. Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) i. V. m. § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26.11.2014 (GVBl. I S. 331). Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

### **2. Verfahrensablauf**

Die HIM GmbH hat am 11. März 2019 den Antrag nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestellt, den Auffangraum der Sonderchargenstation zu ertüchtigen (BImSchG) und ihr diese Änderung zu genehmigen.

### **3. Anlagenabgrenzung**

Die HIM GmbH (HIM) betreibt am Standort Biebesheim eine Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV), die mit festen, pastösen, flüssigen und gasförmigen Abfällen beschickt werden kann. Für die Aufgabe von gasförmigen und flüssigen Abfällen existiert die Sonderchargenstation (Anlagenbereich S 97).

Gemäß der u. a. Genehmigungslage dürfen im Bereich der Sonderchargenstation der Sonderabfallverbrennungsanlage der HIM GmbH in Biebesheim folgende Tätigkeiten ausgeführt werden:

- a) Aufgabe von Flüssigkeiten in druckfesten Behältern
- b) Aufgabe von Gasen in Druckgasbehältern
- c) Aufgabe korrosiv wirkender Flüssigkeiten aus offenen Behältern
- d) Aufgabe nicht korrosiv wirkender Flüssigkeiten aus offenen Behältern
- e) Umfüllen von Sonderchargen aus Kleingebinden in 1 m<sup>3</sup>-Behälter
- f) Umfüllen von Flüssigkeiten in kleinere Gebinde
- g) Umpumpen und Aufgabe von Flüssigkeiten aus Behältnissen mit Bodenausläufen
- h) Umpumpen und Aufgabe von brennbaren Flüssigkeiten mit Flammpunkten unter 55 °C aus Behältnissen mit max. 1 m<sup>3</sup> Inhalt
- i) Entladung von LKW-Tankcontainern

Die Fläche, auf der mit flüssigen Abfällen umgegangen wird, stellt eine Abfüllfläche dar. Diese wird als „Auffangwanne“ betrachtet; sie besteht aus einem Schutzbeton. Die Auffanggrube soll mit Edelstahl ausgekleidet werden.

#### 4. Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage (Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV)) wurde mit Beschluss des Regierungspräsidiums Darmstadt gem. §§ 7 Abs. 1, 25 AbfG a. F. vom 07. Mai 1982, Az.: V1-79n12/01(16189)-S-, planfestgestellt.

Mit Bescheid vom 11. Dezember 2018, Az.: IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-54g-, wurde auf entsprechenden Antrag letztmals eine Änderungsgenehmigung erteilt (Ertüchtigung der Übernahmebecken und der Konditionierfläche in der BEK-Halle der Integrierten Vorbehandlungsanlage Biebesheim (IVB)). In Bezug auf die Sonderchargenstation ergingen im Wesentlichen folgende Bescheide:

Datum	Aktenzeichen	Inhalt
07.05.1982	V/1-79n12/01(16189)-S-	Planfeststellungsbeschluss (PFB)
09.10.1990	V/1-79n12/01(16189)-S-	20. Änderungs- und Ergänzungsbescheid, Sanierung der Bodenabdichtungen in den Anlagebereichen Fasslager, kalte Sonderchargen und Fassbereitstellung bei den Straßen I und II
30.09.1994	V39d-100h12.03-HIM-SAV I+II-25-	Änderungs- und Ergänzungsbescheid - Umbau Übernahmestation für heiße und kalte Sonderchargen
05.04.1995	V39d-100h12.03-HIM-SAV-25-	Teilabhilfebescheid zum Bescheid vom 30.09.1994 (heiße u. kalte Sonderchargen)
26.04.2000	IV/Da 43.3-100h12.03-HIM-SAV-25a-	Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG; Umbau der Sonderchargenstation
20.12.2001	IV/Da 41.4-79g14(3)-1/129/130/131	Eignungsfeststellung gem. § 19 h WHG, Sonderchargenstation, Rohrleitungen
14.02.2002	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-25b-	Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG; Umbau der Sonderchargenstation -Errichtung und Betrieb einer Aufgabemöglichkeit für nicht korrosiv wirkende Abfälle in Kleingebinden; hier: Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG
05.06.2002	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-25b-	Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG; Umbau der Sonderchargenstation -Errichtung und Betrieb einer Aufgabemöglichkeit für nicht korrosiv wirkende Abfälle in Kleingebinden
07.06.2002	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-A25-	Anzeige gem. §15 BImSchG; Umfüllen von Flüssigkeiten im Bereich der Sonderchargenstation
13.01.2003	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-A28-	Anzeige gem. §15 BImSchG; Sonderchargenstation - Umfüllen und Aufgeben von Flüssigkeiten
09.09.2003	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-A32-	Anzeige gem. § 15 BImSchG; Sonderchargenstation - Aufgabe von brennbaren Flüssigkeiten mit Flammpunkten unter 55 °C
04.02.2004	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-A33-	Anzeige gem. § 15 BImSchG; Anpassen der Prüffristen der Bodenabdichtungssysteme (Fasslager (S 5), Containerabstellplatz (S 44), Sonderbereich (N 49), Sonderchargenstation (S 97), Fassbereitstellung (S 37), Fläche unter Stirnwand Bunker (S 73))
09.06.2006	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-25c-	Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG, Sonderchargenstation - Errichtung eines zweiten Aufgabesystems für flüssige korrosive Stoffe, Erweiterung des Inertisierungssystems für flüssige nicht korrosive Stoffe und Optimierung der Punktabsaugung
03.09.2008	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-25d-	Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG, SAV Biebesheim, Errichtung und Betrieb eines Containerzwischenlagers; Änderung und Ergänzung des Input-Katalogs der Sonderchargenstation (s. a. IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-55-)
27.03.2014	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-A78-	Anzeige gem. § 15 BImSchG; Modifizierung der Abluftleitung der Sonderchargenstation S97der SAV Biebesheim (GFK statt Edelstahl)
14.08.2014	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-A84-	Anzeige gem. § 15 BImSchG; Anlagenversuch: Silanhaltige Lösemittel-Aufgabe (direkt) über Sonderchargenstation aus 2 Tankcontainern á 24 m <sup>3</sup> , insgesamt ca. 48 t
09.02.2016	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-25e-	Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG, Modifikation der Sonderchargenstation S 97 (u.a. Entladung (Abfüllanlage) von LKW-Tankcontainern) im Betriebsbereich der SAV Biebesheim.
11.12.2018	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-25-Ü-	Fristverlängerung zum Weiterbetrieb der Sonderchargenstation
08.03.2019	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-A98-	Anzeige gem. § 15 BImSchG; Sonderchargenstation - Installation einer Begleitheizung an der CSH 1

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 (Industrielles Abwasser)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.1 (Immissionsschutz)

#### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Wasserwirtschaftliche Belange (wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben – bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen – keine einer Genehmigung entgegenstehenden Argumente.

#### Beteiligung der Öffentlichkeit

Von einer Beteiligung der Öffentlichkeit konnte abgesehen werden:

Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG soll die zuständige Behörde von der Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Die HIM hat das Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung mit Schreiben vom 11. März 2019 ausdrücklich beantragt und dies auch plausibel begründet.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat des Weiteren ergeben, dass sich durch die geplanten Änderungen gegenüber dem bisherigen Genehmigungsstand keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ergeben.

Nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar und auch nicht zu erwarten, weil es sich vorliegend allein um die Ertüchtigung des Auffangraums der Sonderchargenstation handelt.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 1 Abs. 2 9. BImSchV ist in Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung einer Anlage nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG durchzuführen, wenn „allein die Änderung die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet“.

Für Abfallverbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle besteht gem. Nr. 8.1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Sonderabfallverbrennungsanlage der HIM GmbH (SAV Biebesheim) ist der Nr. 8.1.1.1 zuzuordnen.

Mit den beantragten Änderungen an der SAV Biebesheim ergeben sich hinsichtlich des derzeitigen Genehmigungsstandes keine Änderungen oder Erweiterungen der Größen- oder Leistungswerte. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin plausibel dargelegt, dass auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1a 9. BImSchV genannte Schutzgüter zu besorgen sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

#### Antrag auf Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG (Wasserhaushaltsgesetz)

Die Antragstellerin hat im Formular 1/1 Nr. 1.2 durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes (§ 63 WHG) eine Eignungsfeststellung beantragt. Bei der Aufstellfläche für LKW-Tankcontainer handelt es sich um eine Abfüllanlage i.S.d. Anlagenverordnung (AwSV) der Gefährdungstufe D, eine Eignungsfeststellung ist daher erforderlich [Abfüllanlage].

#### Ausgangszustandsbericht

Bei der Abfallverbrennungsanlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 8.1.1.1 Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne



des § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagenstandortes wurde im Rahmen eines anderen Genehmigungsverfahrens mit Schreiben vom 15. Juli 2015 (eingegangen am 17. Juli 2015) in fünfacher Ausfertigung vorgelegt.

Im Rahmen des Vorhabens ergeben sich keine neuen Aspekte, die in einem AZB zu berücksichtigen wären.

#### Fristsetzung zur Umsetzung der Maßnahmen (Nebenbestimmung Nr. 1.4)

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2018, Az.: IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-25-Ü-, wurde dem Betrieb der Sonderchargenstation unter den gegebenen Umständen bis zum 30. April 2019 zugestimmt. Wegen der angespannten Auftragslage bei Fachfirmen (hier: Personen mit der Befähigung und Zulassung Handschweißarbeiten für die erforderliche Prüfgruppe durchzuführen) wurde die Frist zur Umsetzung der Ertüchtigungsmaßnahmen bis zum 31. Mai 2019 verlängert

#### Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten

Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften den beantragten Änderungen nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof<sup>1</sup>, Brüder-Grimm-Platz 1-3, 34117 Kassel, erhoben werden.

Zur alleinigen Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.

Im Auftrag

Anlage: Anzeigeunterlagen

Dr. Bernd Leicht

#### **In Durchschrift an**

IV/Da 41.4

IV/Da 43.1

---

<sup>1</sup> Gemäß § 48 VwGO Abs. 1 Nr. 5 entscheidet das Oberverwaltungsgericht im ersten Rechtszug über Streitigkeiten, die Abfallverbrennungsanlagen betreffen, deren jährliche Durchsatzleistung (effektive Leistung) mehr als einhunderttausend Tonnen beträgt.